

Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)

vom 30. März 1990¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 31 und 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² sowie Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911³,

als Verordnung:

I. Zweck und Inhalt

Art. 1 *Zweck*

Diese Verordnung bezweckt, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstätten zu sichern.

Art. 2 *Allgemeine Verpflichtung*

¹ Private wie Behörden von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturobjekte und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.

² Zu diesem Zwecke ergreifen Kanton und Einwohnergemeinden⁴ Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere über Unterhalt, Pflege und Gestaltung der Umgebung des Objektes.

Art. 3 *Schutzkategorien*

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen Siedlungsgebiete, die aus dem Zusammenwirken der Baukörper und Freiräume dem Ort ein charakteristisches, unverwechselbares und siedlungsgestalterisch besonders wertvolles architektonisches Gepräge verleihen.

² Als Kulturobjekte werden wichtige Zeugen einer Epoche, geschichtlich oder kulturell bedeutende Stätten sowie Bauten und Bauteile bezeichnet, deren historische, kulturgeschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ihnen einen besonderen Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild verleiht.

³ Als Umgebungsschutzgebiete werden jene an Kulturobjekte angrenzenden Gebietsteile bezeichnet, die optisch dem Schutzobjekt verbunden sind und dessen gesamte Wirkung sicherstellen. In Einzelfällen können Umgebungsschutzgebiete auch an Ortsbildschutzgebiete angrenzen.

⁴ Archäologische Fundstätten beinhalten Gegenstände und Relikte aus früheren Geschichtsepochen der Menschheit.

Art. 4 *Einstufung*

¹ Ortsbildschutzgebiete und Kulturobjekte werden entsprechend ihrem Stellenwert eingestuft in solche von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung.

² Ist die Einstufung streitig, so entscheidet bezüglich der Zuweisung zur lokalen oder regionalen Ebene der Regierungsrat.

II. Grundlagen**Art. 5** *Inventare, Erarbeitung*

¹ Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ein Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte von regionaler Bedeutung.⁵

² Über die Aufnahme von Objekten in das Inventar der lokalen Schutzobjekte entscheidet der Einwohnergemeinderat⁶.

³ Schutzobjekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, werden im kantonalen Inventar zur Information verzeichnet. Als Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder gilt das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS).

⁴ Die mit der Inventarisierung beauftragten Fachleute sind befugt, mögliche Kulturobjekte nach vorheriger Benachrichtigung des Grundeigentümers zu besichtigen und die notwendigen Aufnahmen zu machen.

⁵ Das Inventar wird periodisch überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

⁶ Das Inventar und allfällige Änderungen stehen bei der kantonalen Fachstelle und den Einwohnergemeinden zur Einsichtnahme offen.

Art. 6 *Inhalt des Inventars der Kulturobjekte*

Das Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte zeigt pro Objekt zumindest auf:

- a. genaue Beschreibung des Objektes,
- b. Grundstückbeschreibung, Parzellennummer und Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbucheintrag,
- c. den zugehörigen Umgebungsbereich,
- d. die Einstufung,
- e. den Zustand,
- f. das Schutzziel,
- g. die angestrebten Schutzmassnahmen.

Art. 7 *Wirkung*

Den Inventaren kommt innerhalb des Kantons keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen.

III. Schutzmassnahmen und -wirkungen

Art. 8 *Nutzungsplanung* *a. Grundsatz*

Ortsbilder und Kulturobjekte werden samt ihrer Umgebung im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt.

Art. 9 *b. Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Fehlt ein verbindlicher Gebiets- oder Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für gefährdete, genau abgegrenzte Areale eine Planungszone als vorsorgliche Massnahme verfügen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem Schutzziel widerspricht.

² Das Verfahren für die Planungszone richtet sich nach dem Baugesetz. Einsprachen gegen die Planungszone kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10 *c. Wirkungen der Ortsbildschutzgebiete*

¹ In Ortsbildschutzgebieten sind die Baukörper in Grösse, Anordnung, Erscheinungsbild und in ihren gegenseitigen Beziehungen grundsätzlich zu wahren, ebenso der Charakter und die Dimension der von ihnen eingeschlossenen Freiräume.

² Die Einwohnergemeinden regeln in ihren Baureglementen, wie weit Neubauten, Umbauten und Renovationen sich bezüglich Gebäudeform und -stellung, Dachform und -neigung, Gebäude- und Firsthöhe, Fassadengliederung, Material und Farben an den bestehenden Bauten zu orientieren haben. Abweichende Lösungen müssen mindestens gleichwertige Qualitäten aufweisen.

³ Abbrüche können bewilligt werden, wenn die Ausführung eines bewilligten Ersatzbaus gesichert ist oder die entsprechende Lücke im Ortsbild nicht stört.

Art. 11 *d. Wirkung des Schutzes der Kulturobjekte*

Geschützte Kulturobjekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Vorkehren, die ein Kulturobjekt verändern, sind bewilligungspflichtig.

Art. 12 *e. Wirkung des Umgebungsschutzes*

Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 *Archäologische Fundstellen*

¹ Werden bei Grabarbeiten historische Funde gemacht, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist das Bildungs- und Kulturdepartement⁷ zu verständigen.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement lässt die Fundstelle unverzüglich sachverständig untersuchen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

Es kann Grabungen anordnen, Fundgegenstände sicherstellen und Inventarisationsarbeiten ausführen lassen.

³ Historische Fundgegenstände fallen ins Eigentum des Kantons.

⁴ Entsteht dem Grundeigentümer durch Massnahmen zur Ausbeutung oder Sicherung archäologischer Fundstellen ein direkter Schaden, so hat er Anspruch auf Vergütung desselben durch den Kanton.

⁵ Der Kanton führt einen Übersichtsplan der archäologischen Fundstellen.

Art. 14 *Ausnahmen*

Von den materiellen Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Eigentumsgarantie in ihrem Bestand sonst in unzumutbarer Weise eingeschränkt oder aufgehoben würde;
- b. andere überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können.

In jedem Fall sind die Schutzziele soweit möglich zu verwirklichen.

IV. Schutzzumfang und Beiträge

Art. 15 *Schutzzumfang im einzelnen bei Kulturobjekten*

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Kulturobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Kulturobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.⁸

² Vereinbarungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁹ angemerkt.

Art. 16 *Schutzverfügung*

¹ Kommt eine erforderliche Vereinbarung nicht zustande, so kann die zuständige Behörde den Schutzzumfang nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege durch Verfügung festlegen. Die Verfügung muss dem Schutzziel entsprechen und verhältnismässig sein.

² Verfügungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung¹⁰ angemerkt.

Art. 17 *Beiträge* *a. Grundsatz*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Erhaltung privater Schutzobjekte, insbesondere die Restaurierung privater Bau- und Kulturdenkmäler, mit Beiträgen. Als beitragsberechtigzte Kosten gelten gemäss den Kriterien der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege jene Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der schutzwürdigen Substanz entstehen, nicht aber Kosten, die vorwiegend anderen Zwecken dienen, wie Erhöhung des Komforts, Ertragsverbesserungen, Energieeinsparung usw.

² Der Kanton leistet Beiträge an Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden an jene von lokaler Bedeutung.¹¹

³ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einstufung der Schutzobjekte und beträgt für Objekte von:

	Kantonsbeitrag bis höchstens %	Gemeindebeitrag bis höchstens %
nationaler Bedeutung	30	–
regionaler Bedeutung	30	–
lokaler Bedeutung	–	30 ¹²

⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 2 und 3 gelten für jene Beitragsgesuche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt werden. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt wurden, gelten die bisherigen Beitragssätze.¹³

⁵ Bei der Festsetzung des konkreten Beitrages sind die Schutzwürdigkeit des Objekts und die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 *b. Verfahren*

¹ Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest.¹⁴

² Die Kantonsbeiträge werden durch den Regierungsrat nach Dringlichkeit der Schutzmassnahmen festgesetzt.¹⁵

³ Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten dreifach mit allen nötigen Unterlagen beim zuständigen Departement (nationale und regionale Objekte) bzw. Einwohnergemeinderat (lokale Objekte) einzureichen. Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.¹⁶

Art. 19 *c. Bedingungen und Auflagen*

Werden Kantons- und Gemeindebeiträge ohne Vereinbarung im Sinne von Art. 15 dieser Verordnung gewährt, so knüpfen die Behörden an die Gewährung sichernde Bedingungen und Auflagen.

Art. 20 *d. Rückerstattung*

¹ Wird das Ziel der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, so sind die Beiträge zurückzuerstatten. Die zuständige Behörde verfügt die Rückforderung innert Jahresfrist, nachdem sie vom Anspruch Kenntnis erhalten hat.

² Ändert ein Objekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräusserungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung¹⁷, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht.

³ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung¹⁸ auf Anmeldung der beitragsprechenden Behörde im Grundbuch anzumerken.

V. Zuständigkeiten

Art. 21 *Unterschutzstellung*

¹ Ortsbildschutzgebiete sowie der Umgebungsschutz für Kulturobjekte von lokaler Bedeutung fallen in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.

² Kulturobjekte fallen in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt.

³ Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne, jene durch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne. Die Einwohnergemeinden haben in ihren Zonenplänen auf vom Kanton geschützte Schutzobjekte hinzuweisen.

⁴ Für archäologische Fundstellen ist allein der Kanton zuständig.

Art. 22 *Vollzug*

¹ Der Vollzug der Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen obliegt der Behörde, die den Schutz verfügt hat.

² Baugesuche für unter Schutz gestellte Objekte sowie für solche in der Umgebung von Schutzobjekten nationaler und regionaler Bedeutung sind von der Baubewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt. Als Umgebung gilt der im Schutzplan festgelegte Perimeter.

³ Baubewilligungen und Vereinbarungen nach Art. 15 dieser Verordnung sind der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zuzustellen.

Art. 23 *Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Kulturobjekte.

² Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Bildungs- und Kulturdepartement die Aufgaben im Denkmalschutz.

Art. 24 *Kulturpflegekommission*

¹ Die kantonale Kulturpflegekommission hat das Antragsrecht bei der Erarbeitung von Inventaren und bei der Aufstellung der kantonalen Schutzpläne. Bei der Aufstellung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden kommt ihr das Recht zu, sich vernehmen zu lassen.

² Sie beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle Gesuche von grundsätzlicher Bedeutung um Baubewilligungen in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung und beurteilt Grundsatzfragen.¹⁹

Art. 25 *Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege*

¹ Als kantonale Fachstelle für Denkmalpflege wirkt die Koordinationsstelle für Kulturförderung und Kulturpflege des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Bau- und Kulturdenkmäler, verfasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartementes. Sie kann die kantonale Kulturpflegekommission zur Beratung beiziehen.

³ Die kantonale Fachstelle beurteilt Baubewilligungsgesuche in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten und stellt der Kulturpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Baugesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle selbständig. Hiefür stehen ihr die Fachberater der Kulturpflege und der kantonale Denkmalpfleger zur Verfügung.²⁰

Art. 26 *Kantonaler Denkmalpfleger*

¹ Der Regierungsrat wählt einen kantonalen Denkmalpfleger, der in die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege integriert ist.

² Er begleitet und überwacht die Restaurierung von schützenswerten sakralen und profanen Bau- und Kulturdenkmälern. Er unterstützt als Fachberater die kantonale Fachstelle bei der Beurteilung von Um- und Neubauten in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung.

Art. 27 *Kommissionen der Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden sind befugt, eigene Kommissionen auf dem Gebiete des Denkmalschutzes vorzusehen.

VI. Strafbestimmung und Rechtsschutz

Art. 28 *Strafen*

Wer gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Massnahmen und Verfügungen verstösst, wird nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts²¹ bestraft.

Art. 29 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartements sowie der Einwohnergemeinden kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Den kantonalen Vereinigungen und den kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen, die sich statutarisch dem Heimatschutz widmen, steht, sofern sie mindestens zehn Jahre vor der Einreichung der Einsprache oder Beschwerde gegründet worden sind, im Bereich des Denkmalschutzes die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zu.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30²²

Art. 31 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

¹ Schutzmassnahmen nach altem Recht sind durch die zuständigen Behörden mit dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.

² Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Schutzmassnahmen.

Art. 32 *Vorwirkung der Beitragsbestimmungen*

Bis zum Vorliegen des von der Landsgemeinde bewilligten Rahmenkredites setzt der Regierungsrat die Kantonsbeiträge im Rahmen der im Staatsvoranschlag durch den Kantonsrat bereitgestellten Mittel fest. Vorbehalten bleiben die dem fakultativen Finanzreferendum unterstehende

Ausgabenbefugnis des Kantonsrates sowie die Ausgabenbefugnis der Landsgemeinde.

Art. 33 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Art. 14 der Kulturverordnung vom 25. April 1985²³ wird wie folgt geändert:

«Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Voranschlag die für die Kulturförderung und Kulturpflege erforderlichen Kredite. Die Kulturförderungskommission entscheidet im Rahmen der jährlichen Kredite und der in Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten.»

² In Art. 23 der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Übergangsrechtliche Schutzmassnahmen) vom 22. Dezember 1987²⁴ wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

«Zur Wahrung öffentlicher Interessen sind im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 dieser Ausführungsbestimmungen auch die Vereinigungen des Heimatschutzes nach Art. 29 der kantonalen Denkmalschutzverordnung beschwerdeberechtigt.»

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

- a. Art. 9 bis 15 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Alertümern und Kunstdenkmälern vom 8. November 1932²⁵,
- b. Art. 6 Bst. d und Art. 12 Abs. 2 der Kulturverordnung vom 25. April 1985²⁶.

Art. 35 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²⁷

² Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.²⁸

¹ LB XXI, 27; geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993, in Kraft seit 1. Juli 1993 (LB XXII, 239), Nachtrag vom 18. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1999 (LB XXIV, 451), das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), und das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

² GDB 101

³ GDB 210.1

⁴ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23., Abs. 1); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁵ Geändert durch Art. 23 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

⁶ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23., Abs. 1); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁷ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23., Abs. 2); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁸ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23.)

⁹ Art. 702 ZGB, SR 210

¹⁰ Art. 702 ZGB, SR 210

¹¹ Geändert durch Art. 23 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹² Absatz 3 geändert durch Art. 23 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹³ Geändert durch Art. 23 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 18. Dezember 1997

¹⁵ Geändert durch Art. 23 Bst. c des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

- ¹⁶ Geändert durch Art. 23 Bst. c des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
- ¹⁷ Art. 49 Abs. 1 StG, LB XVII, 80 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)
- ¹⁸ Art. 702 ZGB, SR 210
- ¹⁹ Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993
- ²⁰ Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993
- ²¹ GDB 310.1
- ²² Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23.)
- ²³ GDB 451.11
- ²⁴ GDB 710.211
- ²⁵ LB VI, 367, und X, 368
- ²⁶ LB XIX, 176
- ²⁷ Vom Regierungsrat auf 1. November 1990 in Kraft gesetzt
- ²⁸ Art. 962 Abs. 2 ZGB, SR 211; vom Bundesrat am 12. Juni 1990 genehmigt